



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

AnwZ (B) 70/01

vom

1. Juli 2002

in dem Verfahren

wegen Widerrufs der Zulassung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Hirsch, die Richter Basdorf, Dr. Ganter, Dr. Frellesen, den Rechtsanwalt Dr. Wüllrich und die Rechtsanwältinnen Dr. Hauger und Kappelhoff

am 1. Juli 2002

beschlossen:

Dem Antragsteller wird wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist seit 1993 zur Rechtsanwaltschaft und als Rechtsanwalt beim Landgericht Berlin zugelassen. Mit Verfügung vom 18. Oktober 2000 widerrief die Antragsgegnerin die Zulassung wegen Vermögensverfalls. Hiergegen hat der Antragsteller um gerichtliche Entscheidung nachgesucht. Mit Beschluß vom 10. Mai 2001 hat der Anwaltsgerichtshof den Antrag zurückgewiesen. Der Beschluß ist dem Antragsteller am 30. Juli 2001 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 23. November 2001 - beim Anwaltsgerichtshof eingegangen am 26. November 2001 - hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt und zugleich wegen der Versäumung der Beschwerdefrist um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht.

II.

Die - fristgerecht beantragte - Wiedereinsetzung ist dem Antragsteller zu gewähren, weil er glaubhaft gemacht hat, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten (§ 42 Abs. 6 Satz 1 BRAO i.V.m. § 22 Abs. 2 FGG).

Hirsch

Basdorf

Ganter

Frellesen

Wüllrich

Hauger

Kappelhoff